

**Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)  
zu den Erläuterungen der Stadtkämmerei zum Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Landeshauptstadt Erfurt**

vgl. Prüfungsfeststellungen:    Beanstandungen (B) und wiederholte Beanstandung (wB) } lt. Schlussbericht  
    Hinweise (H) und wiederholte Hinweise (wH) }

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<b>II    Hauptteil</b> <b>1.    Grundlagen der Haushaltswirtschaft</b> <b>1.2   Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt</b> <b>1.2.1 Ausgabermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen</b>		
<b>wH 1</b> Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.	Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes auf strengere Beachtung der Kassenwirksamkeit bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen wird künftig unter Einbeziehung der Fachämter beachtet.	Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Prüfungsthema wird in den Folgejahren erneut aufgegriffen.
<b>1.2.3 Beachtung des § 10 ThürGemHV</b> <b>1.2.3.3 Ergebnisse der Beschlussprüfung</b> <b>a)    reguläre Beschlussfassung</b>		
<b>H 1<sup>1</sup></b> Eventuell vorhandene Variantenvergleiche wurden bei allen 16 prüfungsrelevanten Maßnahmen nicht im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Dem zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entgehen damit möglicherweise Informationen, die für die Beschlussfassung wichtig sein können. Künftig sind diese Untersuchungen bei der Beschlussfassung vorzulegen.	<u>Amt für Gebäudemanagement</u> Es ist nicht immer möglich, Variantenvergleiche in Gänze dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Oftmals werden stadintern verschiedene Varianten mit den betroffenen Ämtern (Bauamt, Stadtplanung, Liegenschaftsamt, Umweltamt, Nutzerämter (Jugendamt, Amt für Bildung, etc.) bereits im Vorfeld diskutiert und gegeneinander abgewogen. Teilweise kommt es sogar zur Einreichung und Prüfung von Bauvoranfragen, welche bereits verbind-	Rechtlich zwingend vorgeschrieben ist nur die Beschlussfassung i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV auf Grundlage der Entwurfsplanung. Dem zuständigen Ausschuss ist im Zuge der Beschlussfassung der jeweilige Variantenvergleich und die Hinführung zur Variante mit der besten Kosten-/Nutzen-Relation lediglich zur Kenntnisnahme/Information vorzulegen.  Eine Beschlussfassung über die Vorplanung, die ja gerade das Feststellen und Bewerten

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>lichen Charakter für die weitere Umsetzung haben. Sofern wir dem Ausschuss hier das Mitspracherecht über Varianten einräumen, führt dies unserer Auffassung nach zu langwierigeren Abstimmungs- und Erläuterungsprozessen. Projekte können sich dadurch mitunter verzögern. Andererseits werden aber durchaus auch Vorteile in dieser Vorgehensweise gesehen. Je früher grundlegende Entscheidungen zum weiteren Umgang und zu Detailmaßnahmen getroffen werden, umso klarer fällt der Planungs- und Umsetzungsauftrag für das Amt für Gebäudemanagement aus. Es muss lediglich kommuniziert werden, dass bei einer vorher getroffenen Entscheidung zu Projekten (z. B. analog einer Vorplanung oder Konzeptstudien), die Einholung des "Baubeschlusses" nach § 10 ThürGemHV im Anschluss nur noch Formsache sein sollte. Änderungen würden dann ggf. erhebliche finanzielle und zeitliche Auswirkungen haben. Die haushalterische Einordnung der Gesamtmaßnahme erfolgt dennoch erst nach Einholung des Baubeschlusses.</p>	<p>der alternativen Lösungsmöglichkeiten zum Inhalt hat, ist zumindest rein haushaltsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Allerdings kann ein derartiger Beschluss sehr sinnvoll sein, um frühzeitig die Weichen für die weiteren Planungsphasen zu stellen. Es muss jedoch beachtet werden, dass dann zwei Ausschuss-Beschlüsse je Bauinvestitionsvorhaben erforderlich werden. Überdies muss klar sein, dass eine vorgelagerte Beschlussfassung über die Variante mit der besten Kosten-/Nutzen-Relation im Stadium der Vorplanung eine entsprechende Bindungswirkung für die folgenden Planungsphasen entfaltet.</p> <p>Die Anhörung verdeutlicht unterschiedliche Auffassungen der Verantwortlichen des Amtes für Gebäudemanagement und des Tiefbau- und Verkehrsamtes über die Sinnhaftigkeit eines vorgelagerten Beschlusses zur Vorplanung (unter Auswahl der Variante mit der besten Kosten-/Nutzen-Relation des jeweiligen Vorhabens).</p>
	<p><u>Tiefbau- und Verkehrsamt:</u> Das TVA nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen zeitnah (vorauss. ab der zweiten Jahreshälfte) in die Beschlussvorlagen einarbeiten. Bis dahin ist allerdings eine abschließende Regelung zum Umgang mit den Drucksachen durch den OB erforderlich. In der aktu-</p>	<p>Vor diesem Hintergrund empfiehlt das RPA den Verantwortlichen der bauenden Ämter, einen Änderungsvorschlag zum bisherigen Verfahren miteinander abzustimmen und dem Beigeordneten für Bau, Verkehr und</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>ell geltenden Regelung werden Vorplanungen dem Stadtrat lediglich als Informationsdrucksache vorgelegt. Nach Auffassung des TVA wird hiermit der Gestaltungswille des Stadtrates unterlaufen und dem TVA fehlt die erforderliche Handlungsgrundlage zur weiteren Erarbeitung fortfolgender Planungsstufen. Erst mit der Entwurfsplanung wird eine Beschlussdrucksache erzeugt, deren Änderungen durch den Stadtrat nur mit Mehrarbeit durch die Verwaltung eingearbeitet werden können. Zudem gilt die aktuelle Festlegung des OB nur für das TVA. A61 erstellt weiterhin Beschlussvorlagen für Vorplanungen und ist offensichtlich von der Regelung des OB ausgenommen. Die Einbeziehung von A61 in vorliegende Prüfungsfeststellungen ist nach hiesiger Auffassung entbehrlich und wird vom TVA an A61 weitergeleitet und zukünftig beachtet.</p>	<p>Sport zu unterbreiten. Dieser Vorschlag zur Änderung des gegenwärtigen Verfahrens ist auf dem Dienstweg über den Beigeordneten für Kultur und Stadtentwicklung mit den Verantwortlichen des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung abzustimmen und sodann dem Oberbürgermeister zu unterbreiten.</p>
<p><b>B 1<sup>1</sup></b> Die in § 10 Abs. 2 ThürGemHV geforderten Variantenvergleiche der Herstellungs- und der Folgekosten von Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung werden nicht bzw. nicht mit den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten durchgeführt. Die seit 21. April 2020 geltende neue VV zu § 10 ThürGemHV beinhaltet Mindestanforderungen, wie Kosten-Nutzen-Untersuchungen angestellt werden sollen. Im Zeitraum von der Rechtsänderung bis Ende 2021 wurden zehn Baumaß-</p>	<p><u>Amt für Gebäudemanagement:</u> Das Amt steht hierzu im Kontakt mit der Thüringer Aufbaubank. Im Rahmen der kostenfreien Kommunalberatung werden wir in Zukunft auf das Analysetool zur Wirtschaftlichkeitsberechnung zurückgreifen. Unter anderem aus diesem Grund wurde im Amt eine Stelle für den Bereich Controlling eingerichtet, die sich derzeit in Besetzung befindet. Absehbar wird sein, dass noch weitere Stellen für diesen Bereich hinzukommen müssen.</p>	<p>Die Maßnahmen des Amtes für Gebäudemanagement werden grundsätzlich begrüßt. Bei der Anschaffung des Analysetools ist darauf zu achten, dass die Mindestanforderungen nach VV zu § 10 ThürGemHV erfüllt werden. Eventuelle Anschaffungs- und Folgekosten der Software sind entsprechend zu veranschlagen. Neben der Stellenbesetzung ist auch die Weiterbildung/Einarbeitung der Mitarbeitenden sicherzustellen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>nahmen ohne einen entsprechenden Variantenvergleich beschlossen. Künftig ist bei allen Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung jeweils ein Variantenvergleich nach den Mindestanforderungen der aktuellen VV zu § 10 ThürGemHV zu erstellen.</p>	<p><u>Tiefbau- und Verkehrsamt:</u> Nach hiesiger Auffassung trifft die Beanstandung nicht generell zu. In Einzelfällen (PP Messe/Wartburgstraße) wurde die Variantenuntersuchung bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes abgeschlossen und dem TVA verblieb hier nur die Umsetzung <u>einer</u> Konzeption. In der Tiefe verbleibt natürlich ein Handlungsspielraum, der zukünftig auch dargestellt wird, um die Herleitung der Ausführungsplanung insgesamt transparent zu machen. Insofern wird auf Hinweis 1 verwiesen und die Beanstandung 1 zukünftig beachtet.</p>	<p>Der § 10 Abs. 2 ThürGemHV bezweckt, dass überhaupt Vergleichsberechnungen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten sowie Folgekosten und Nutzen-Kosten-Untersuchungen (Variantenvergleiche) angestellt werden. Dies kann auch als eine Leistung der Vorplanung durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgen. Durch die Stellungnahme des TVA wird deutlich, dass für solche Bauvorhaben transparente Schnittstellen geschaffen werden müssen. Alle an der Planung und Ausführung beteiligten Ämter sind so früh wie möglich im Planungsprozess einzubinden. Die begleitende Prüfung dieser Reorganisation wird durch das Rechnungsprüfungsamt zugesichert.</p>
<p><b>E 1</b> Die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen wurden durch das Amt für Gebäudemanagement und das Tiefbau- und Verkehrsamt in stark unterschiedlichen Detaillierungsgraden zum Beschluss vorgelegt. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen zu vereinheitlichen. In Anlage 3 wird eine denkbare Checkliste vorgestellt, die die Ämter bereits erhalten haben.</p>	<p><u>Amt für Gebäudemanagement:</u> Die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Prozessabläufen liegt auch im Interesse des Amtes für Gebäudemanagement. Neben der bereits unter B1 genannten Stelle für Controlling, ist auch im vorgesehen im Amt für Gebäudemanagement im Jahr 2022 eine Stelle für Prozess- und Grundsatzfragen zu etablieren. Ziel ist es hierbei, amtsinterne Verwaltungsprozesse zu vereinheitlichen und Handlungsleitfäden für die einzelnen Abteilungen aufzustellen. Zudem wird eine Abstimmung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt erfolgen.</p>	<p>Die Umsetzung wird begrüßt und in Folgejahren geprüft.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<u>Tiefbau- und Verkehrsamt:</u> Das TVA wird der Empfehlung folgen.	
<b>b) Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV</b>		
<b>wH 2</b> Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV sind im Haushaltsplan 2021 im Kapitel III. (Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke) in einer Tabelle festgehalten. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt dies ausdrücklich, da es die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordern. Die Begründung fehlt für jeden Einzelfall. Um künftige Beachtung wird gebeten.	<u>Amt für Gebäudemanagement:</u> Das Amt für Gebäudemanagement wird diesem Hinweis Folge leisten und bei zukünftigen Maßnahmen die Begründungen mit auf-führen.  <u>Tiefbau- und Verkehrsamt:</u> Das TVA prüft den Hinweis und wird die Kämmerei bitten bei zukünftigen Haushaltsplanungen die Begründungen zu den Ausnahmen einzuarbeiten.	Der Hinweis wird bei künftiger Beachtung als erledigt angesehen.
<b>H 1<sup>2</sup></b> In der Tabelle der Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV im Haushaltsplan sollte kurzfristig eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt werden. Mittelfristig ist die Tabelle um eine weitere Spalte mit Terminen zu ergänzen, bis wann die jeweilige Beschlussfassung erfolgen soll.	<u>Amt für Gebäudemanagement:</u> Das Amt für Gebäudemanagement wird diesem Hinweis, sofern möglich, Folge leisten. Termine für Beschlussfassungen können nicht immer verbindlichen vorgegeben werden, da es im Planungs-/Aufstellungsprozess mitunter zu Anpassungen kommt, die eine spätere Vorlage im Ausschuss mit sich bringt.  <u>Tiefbau- und Verkehrsamt:</u> Das TVA wird den Hinweis beachten.	Die vorgeschlagene Terminsetzung soll dazu führen, dass die Terminschiene im Vorhinein diskutiert werden muss. Sie dient außerdem als Erinnerung und schafft Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltsplanes.  Der Hinweis wird bei künftiger Beachtung als erledigt angesehen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p><b>B 1<sup>2</sup></b> Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. Haushaltsplan 2021 Tabelle 37) enthält 17 Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen stattgefunden hat. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die in Anlage 4 dargestellten 17 Maßnahmen nicht erfolgt. Um künftige Beachtung wird gebeten.</p>	<p><u>Amt für Gebäudemanagement:</u> Das Amt für Gebäudemanagement wird diesem Hinweis Folge leisten und bei zukünftigen Maßnahmen beachten.</p> <p><u>Tiefbau- und Verkehrsamt:</u> Das TVA wird die Inhalte der Beanstandung zukünftig beachten.</p>	<p>Die Beanstandung wird bei künftiger Beachtung als erledigt angesehen.</p>
<p><b>1.2.4 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen</b></p>		
<p><b>H 2</b> Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk gilt bei Verpflichtungsermächtigungen nicht übergreifend für mehrere Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahre. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, ist künftig in die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen der Zusatz "Gilt jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr" aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis des RPA ist grundsätzlich richtig. Durch die Stadtkämmerei wird bei Erstellung der Haushaltsvermerke zukünftig ein entsprechender Vermerk bei den VE aufgenommen. Ob die Formulierung wortwörtlich dem Vorschlag des RPA entspricht, muss zu gegebener Zeit nochmal intern abgestimmt werden.</p>	<p>Es wird gebeten, rechtzeitig vor Aufstellung des nächsten Haushaltes bzw. Nachtrags Haushaltsplanes den Wortlaut des Haushaltsvermerkes mit dem RPA abzustimmen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>3 Haushaltsrechnung des Jahres 2020</p> <p>3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit</p> <p>3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste</p> <p>b) Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</p>		
<p><b>H 3<sup>1</sup></b> Bei der Haushaltsstelle 61540.36163 (Bundesgartenschau/Zuweisung vom Land FFG auf Fläche Heizwerk Kiliani) wurde vom Haushaltseinnahmerest aus dem Vorjahr von ca. 1,3 Mio. EUR ein Teilbetrag von 144.228,20 EUR ins Folgejahr 2020 übertragen. Die nochmalige Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes aus dem Vorjahr ins Folgejahr widerspricht dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV, wonach der Eingang im folgenden Jahr gesichert sein muss. Der Verwaltung ist in diesem Einzelfall zugute zu halten, dass der Eingang im Haushaltsjahr 2021 in voller Höhe erfolgte. Gleichwohl wird generell um Vermeidung der nochmaligen Übertragung von Haushaltseinnahmeresten gebeten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Bei der Bildung von HER in zukünftigen Jahresrechnungen wird dies entsprechend stärker beachtet.</p>	<p>Das Befolgen der Hinweise H 3<sup>1</sup> und 2 wird zustimmend zu Kenntnis genommen. Die Themen werden im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2021 ff. im Prüfungskonzept bleiben.</p>
<p><b>H 3<sup>2</sup></b> Der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63500.36111 (Gemeindestraßen/Zuweisung vom Land Benediktplatz) ist um 121.260,31 EUR zu hoch. Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Bei der Bildung von HER in zukünftigen Jahresrechnungen wird dies entsprechend stärker beachtet.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu H 3<sup>1</sup> verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
auf den Haushaltsansatz) ergibt. Dies ist zukünftig zu beachten.		
<b>3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste</b> <b>b) Vermögenshaushalt</b>		
<p><b>wH 3</b> Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten.</p>	<p>Die Ausgaben für Baumaßnahmen bleiben gem. § 19 Abs. 1 bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Auf Grund der aktuellen personellen Situationen in den Fachämtern und den marktbedingten Gegebenheiten lassen sich Verschiebungen im Bauablauf und in der Realisierung der Investitionsvorhaben gegenüber den Pländen nicht immer vermeiden. Auch spielen Verzögerungen im Bauablauf durch Veränderungen bei den Fördermitteln zunehmend eine Rolle. Ein Gegensteuern ist damit zum Teil nur bedingt möglich. Die Einhaltung der Grundsätze des § 10 ThürGemHV werden von der Stadtkämmerei regelmäßig eingefordert. Unstrittig ist, dass die Veranschlagung der Bauinvestitionen unter Mitwirkung der Fachämter weiter verbessert werden muss. Daran wird gearbeitet. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass durch entsprechende Gremienbeschlüsse zum Teil bereits vorab die Bildung von HAR und vollständige Ausgabemittelübertragung eingefordert wird. Diese Herangehensweise führt zweifelsfrei ebenfalls zu einer Erhöhung der HAR an sich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Volumina der Haushaltsausgabereste wird zwangsläufig Prüfungsthema bleiben.</p>



Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<b>3.4 Kassenreste</b> <b>3.4.3 Kassenausgabereiste in der Jahresrechnung 2020</b>		
<b>B 2</b> In der Haushaltsrechnung 2020 hätten Kassenausgabereiste im Gesamtvolumen von 582.418,10 EUR für Zins- und Tilgungszahlungen ausgewiesen werden müssen. Die Ursache für den fehlenden Ausweis dieser Kassenausgabereiste liegt in einem Versehen bei der Buchung des Kontoauszuges vom 30. Dezember 2020 am 4. Januar 2021. Die Problematik ist bei der Aufstellung in der folgenden Jahresrechnung abgestellt.	Die Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes sind zutreffend. Entgegen der Vorgehensweise in den vorangegangenen Haushaltsjahren erfolgte im Haushaltsjahr 2020 keine Bildung von Kassenausgabereisten für die zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen, welche zum 31. Dezember des Jahres fällig wurden. Die Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgte, bei Vorlage des Bankkontoauszuges zu Beginn des neuen Jahres, im neuen Haushaltsjahr 2021. Zurückzuführen ist dieser Umstand auf die seinerzeitige personelle Situation im Sachgebiet Zahlungsverkehr der Stadtkasse. Aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Sachverhalt für die Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen, welche zum 31.12.2021 fällig wurden, geprüft und wieder zutreffend Kassenausgabereiste gebildet. Aufgrund der Umsetzung von arbeitsorganisatorischen Maßnahmen ist eine zutreffende Verbuchung dieser Zins- und Tilgungszahlungen zukünftig sichergestellt.	Die Stellungnahme ist zutreffend. Die Problematik und ihre Ursachen sind – wie skizziert – mittlerweile abgestellt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<b>4 Anlagen zur Jahresrechnung 2020</b> <b>4.1 Vermögensübersicht</b> <b>4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV</b>		
<b>H 4</b> Mit der Drucksache 2493/18 wurde der Verkauf von insgesamt 37 Flurstücken aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt an die KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt beschlossen. Gemäß Festlegung im Vertrag fand der Besitzübergang zum 1. November 2020 statt. Die vorgenommene Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke ergab, dass die Abgänge nicht eingearbeitet sind. Damit wird das Anlagevermögen hinsichtlich Grund und Boden um ca. 2,2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Die Beteiligten werden gebeten, dies im Folgejahr zu korrigieren.	Der Hinweis ist berechtigt. Die Abgangsmeldungen lagen 2020 nicht vor und wurden für 2021 vom Amt 62 nachgefordert. Eine Korrektur wird durch die Anlagenbuchhaltung nach Vorlage der Unterlagen umgehend vorgenommen.	Die Korrektur wird im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 örtlich geprüft.
<b>4.2 Übersichten über die Schulden und die Rücklagen</b> <b>4.2.1 Schuldenübersicht</b> <b>4.2.1.3 Besondere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kreditemächtigung für das Haushaltsjahr 2020</b>		
<b>H 5</b> Um eine bessere Hochrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses und damit auch des tatsächlichen Kreditbedarfes auf Basis der Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen, ist die Liquiditätsplanung und –steuerung mittelfristig grundlegend zu reorganisieren. Hierbei sind nicht nur die Stadtkasse und die Stadtkämmerei, sondern auch die Fachämter in der Pflicht.	Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt und wird ausdrücklich unterstützt und befürwortet. Es ist vorgesehen, den Aufbau einer detaillierteren Liquiditätsplanung und –steuerung durch die Finanzverwaltung zeitnah zu forcieren. Entsprechende Anforderungen und die Möglichkeiten der Realisierbarkeit, auch unter Beachtung ggf. softwaretechnischer Unterstützung, sollen gemeinsam mit der Stadt-	Es wird positiv bewertet, dass die Finanzverantwortlichen dem Hinweis folgen werden. Die begleitende Prüfung der notwendigen Reorganisation der Liquiditätsplanung und –steuerung wird durch das Rechnungsprüfungsamt zugesichert.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>kasse abgestimmt und im Nachgang mit den Fachämtern umgesetzt werden.  Voraussichtlich wird eine Änderung des Verfahrens aber, auch unter Beachtung der lfd. Aufgaben in der Finanzverwaltung, nicht vor 2023 möglich sein.  Das RPA wird in den Prozess und die notwendigen Arbeitsschritte eingebunden.</p>	
<b>4.6 Erläuterungsbericht</b>		
<p><b>wH 4</b> Über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen ist im Erläuterungsbericht oder einer Anlage zur Jahresrechnung 2020 zu berichten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.  Der Jahresrechnung 2021 wird eine entsprechende Anlage beigelegt.</p>	<p>Die zugesagte Umsetzung des Hinweises wird begrüßt und im Zuge der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2021 geprüft.</p>
<b>5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2020 durchgeführten Prüfungen</b>		
<b>5.1 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan</b>		
<b>5.1.1 Über- und außerplanmäßigen Ausgaben</b>		
<p><b>wB 1</b> Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen</p>	<p>Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist hinsichtlich der in der Anlage 12 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen zutreffend.  Trotz regelmäßiger Hinweise durch die Stadtkämmerei kommt es hier durch die Fachämter zu Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen des § 58 ThürKO.  Es wird diesbezüglich nochmals ein Rundschreiben an die Fachämter erstellt.</p>	<p>Die abermalige Sensibilisierung der Fachämter zur Einhaltung der Restriktionen der Haushaltsüberwachung und der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird begrüßt.   Die stetige Behandlung dieser Standardthemen im Schlussbericht in Kombination mit Hinweisen durch die Stadtkämmerei reduzierte die Anzahl der Fälle auf ein vergleichsweise niedriges Niveau.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
wurde. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im gleichen niedrigen Niveau wie in der Vorjahresprüfung. Gleichwohl sind die Fachämter regelmäßig weiter auf die Problematik hinzuweisen, um diese in Zukunft komplett zu vermeiden.		Vor diesem Hintergrund werden diese Themen auch zukünftig weiter geprüft.
<b>wH 5</b> Die Fachämter sind erneut darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, Ausgaben interimswise aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorzufinanzieren. Die Anlage 13 enthält die zu spät beantragten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die überdies vorläufig aus nicht einschlägigen Haushaltsstellen vorfinanziert wurden.	Auch hier ist der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der in der Anlage 13 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen berechtigt. Wie bereits in den Vorjahren, werden mit den verantwortlichen und anordnungsbefugten Fachämtern entsprechende Auswertungen vorgenommen. Der Hinweis wird in dem vorgehen. Rundschreiben erneut mit aufgenommen.	Es wird auf die Stellungnahme zur wiederholten Beanstandung wB 1 verwiesen.
<b>5.1.2 Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben</b>		
<b>H 6<sup>1</sup></b> Für die Einbindung der 17 Ausgabe-Haushaltsstellen des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) in den vorhandenen Deckungszähler des Amtes für Soziales war zum Zeitpunkt der Umsetzung im HKR-Verfahren der erforderliche Haushaltsvermerk nicht vorhanden. Der entsprechende Haushaltsvermerk war erst Bestandteil des Nachtragshaushaltes.	Der Hinweis ist berechtigt und wird zukünftig strenger befolgt.	Die zugesagte Befolgung des Hinweises wird begrüßt. Das Themengebiet wird auch im Zuge der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2021 geprüft.
<b>B 3</b> Für 17 Haushaltsstellen im neuen Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz) wurde im Zeitraum von der Eröffnung des	Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Änderung der Haushaltssystema-	Wie bereits erörtert, ist seit dem Nachtragshaushalt 2020 der entsprechende Haushaltsvermerk vorhanden. Somit werden derartige

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>neuen Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Nachtragshaushaltssatzung die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von knapp 33 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht). Seit dem Nachtragshaushalt 2020 ist der entsprechende Haushaltsvermerk gegeben und eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden.</p>	<p>tik auf Grund der Vorgaben durch das Landesamt für Statistik kam es im Haushaltsjahr 2020 zu einer neuen Zuordnung der bisher bestehenden HHSt. im UA 412 auf die neuen HH-Stellen im UA 488. Damit mussten die Ausgaben nur auf anderen Haushaltsstellen in Anspruch genommen werden, aber nicht für andere Leistungen. Eine 1:1 Umsetzung lag innerhalb der UA nicht vor. Vor dem Hintergrund erfolgte auch zur Sicherung der Leistungserbringung die 2020 gewählte Verfahrensweise. Der Vorgang als solches wurde bereits intern ausgewertet und wird sich so nicht wiederholen.</p>	<p>Haushaltsüberschreitungen in Folgejahren vermieden. Die Beanstandung wird bei künftiger Beachtung als erledigt angesehen.</p>
<p><b>H 6<sup>2</sup></b> Bis zum In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltes wären vorherige, ggf. wiederholte, außerplanmäßige Mittelbeantragungen und -bereitstellungen auf 17 Haushaltstellen des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) erforderlich gewesen (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht).</p>	<p>Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der in der Anlage 14 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen ist berechtigt und wird zukünftig beachtet.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zum Hinweis H 6<sup>1</sup> verwiesen.</p>
<p><b>H 6<sup>3</sup></b> Für sieben Haushaltsstellen des neuen Unterabschnittes 488 wurde die Grenze von 250.000 EUR für außerplanmäßige Ausgaben als Geschäft der laufenden Verwaltung überschritten. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung hätte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses erfolgen müssen (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht).</p>	<p>Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der in der Anlage 14 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen ist berechtigt und wird zukünftig beachtet.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zum Hinweis H 6<sup>1</sup> verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<b>5.1.4 Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen</b>		
<p><b>B 4</b> Durch die Integration der Verpflichtungsermächtigungen in die vorhandenen Deckungskreise (Vermischung der Einzelkategorien "Ausgabenansätze Vermögenshaushalt" und "Verpflichtungsermächtigungen") wurden in der Ausführung des Nachtrags Haushaltes 2020 unzulässig außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 2,4 Mio. EUR generiert (vgl. Anlage 15 zum Schlussbericht). Mit der Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2021 ist eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden.</p>	<p>Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend und wird sich zukünftig nicht wiederholen.</p>	<p>Wie bereits erörtert ist die Umsetzung mit der Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2021 bereits erfolgt. Die Beanstandung wird bei künftiger Beachtung als erledigt angesehen.</p>
<p><b>H 7</b> Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen ist im Verlauf der Haushaltsdurchführung streng zu überwachen. Durch das Fehlen einer maschinellen Überwachung wird dringend geraten, die jeweilige Ermächtigungsübertragung von der deckungspflichtigen zur deckungsberechtigten Verpflichtungsermächtigung erst nach Vorliegen einer Buchungsanordnung vom verfügbungsberechtigten Fachamt zu veranlassen. Für die unterjährig einzureichenden Buchungsanordnungen muss aus Sicherheitsgründen ein Verfahren ähnlich der überplan-</p>	<p>Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend. Ein entsprechendes Verfahren wird geprüft und über das Ergebnis wird das RPA informiert.</p>	<p>Es wird darum gebeten, das Verfahren spätestens im III. Quartal 2022 zu entwickeln und ab dem Beginn des IV. Quartals 2022 in der Praxis rückwirkend für das laufende Jahr einzusetzen. Ansonsten kann für das Haushaltsjahr 2022 keine Wirkung mehr erzielt werden.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
mäßigen Mittelbereitstellung bei den Ausgaben etabliert werden.		
<b>5.1.5 Einhaltung der Vorgaben aus dem Haushaltsplan des Vermögenshaushaltes im Unterabschnitt 571 (Freibäder)</b>		
<p><b>B 5<sup>1</sup></b> Bei der Bewilligung des Investitionszuschusses für die Sanierung des Freibades Möbisburg von insgesamt 2,8 Mio. EUR wurden Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in Finanzplanungsjahren in Anspruch genommen, die nicht bzw. nicht in voller Höhe zur Verfügung standen (fehlerhafte Periodisierung). Der Verwaltung ist zu Gute zu halten, dass zumindest der Gesamtermächtigungsrahmen aus der Summe des Ausgabeansatzes und der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wurde.</p>	<p>Die Beanstandung ist berechtigt und wird zukünftig beachtet.</p>	<p>Die aufgezeigten Mängel können für die Vergangenheit nicht behoben werden. Die Verwaltung ist mit dem Aussprechen der Beanstandung im Schlussbericht sensibilisiert.</p> <p>Das Themengebiet bleibt auch in den Folgejahren als Prüfungsschwerpunkt erhalten.</p>
<p><b>B 5<sup>2</sup></b> Bei der Bewilligung des Investitionszuschusses für die Sanierung des Freibades Dreienbrunnenbad von insgesamt mehr als 3,36 Mio. EUR wurde die Gesamtermächtigung aus der Summe von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen um 10.480,11 EUR überzogen (sog. ungenehmigte Haushaltsüberschreitung). Überdies wurden Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in Finanzplanungsjahren in Anspruch genommen, die nicht bzw. nicht in voller Höhe zur Verfügung standen (fehlerhafte Periodisierung).</p>	<p>Der Beanstandung wird zukünftig entgegen gewirkt.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zur Beanstandung B 5<sup>1</sup> verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<b>5.3 Örtliche Betätigungsprüfung</b> <b>5.3.1 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie</b>		
<b>H 8<sup>1</sup></b> Es wird gebeten, die Beteiligungsrichtlinie in zwei Teile zu gliedern (Teil 1: Public Corporate Governance Kodex und Teil 2: Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen).	Der Hinweis zur Gliederung wird umgesetzt.	Die Zusage zur Umsetzung des Hinweises wird begrüßt und im Rahmen der Nachschau geprüft.
<b>H 8<sup>2</sup></b> Die Beteiligungsrichtlinie ist auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH anzuwenden, soweit darüber eine Mehrheitsbeteiligung der Landeshauptstadt Erfurt vermittelt wird.	Auch dieser Hinweis wird beim Abfassen der Beteiligungsrichtlinie durch das Beteiligungsmanagement beachtet.	Die Beachtung des Hinweises wird positiv bewertet und ein Thema der Follow-up-Prüfung sein.
<b>H 8<sup>3</sup></b> Es wird gebeten, die in der Anlage 16 zum Schlussbericht 2020 tabellarisch aufgeführten Einzelhinweise bei der Abfassung der Beteiligungsrichtlinie zu beachten und die Richtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.	Die Einzelhinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Erstellung der Beteiligungsrichtlinie beachtet. Aufbau und Inhalt der Richtlinie werden mit dem Organ der örtlichen Prüfung abgestimmt.	Die Prüfung des Aufbaus und des Inhaltes der durch das Beteiligungsmanagement zu erstellenden Beteiligungsrichtlinie wird durch das Organ der örtlichen Prüfung zugesichert. Nach erfolgter Prüfung ist die Richtlinie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorzulegen.
<b>5.3.3 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung</b>		
<b>H 9<sup>1</sup></b> Es wird darum gebeten, die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in künftigen Beteiligungsberichten dergestalt zu überarbeiten, dass diese dem § 275 Abs. 2 HGB entspricht.	Der Hinweis wird beim Erstellen des Beteiligungsberichtes 2022 umgesetzt.	Die Zusagen werden begrüßt. Die Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der Prüfung des Beteiligungsberichtes 2022 geprüft.



Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p><b>H 9<sup>2</sup></b> Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten im Falle des Ausweises von Eigenkapital "0" bzw. bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag stets Erläuterungen anzubringen (analog der Vorgehensweise bei der Darstellung der Kapitalstruktur der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH im Beteiligungsbericht 2021).</p>	<p>Die notwendigen Erläuterungen werden im Beteiligungsbericht 2022 vorgenommen.</p>	
<p><b>III Schlussteil</b>  <b>2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung</b>  <b>2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand</b>  <b>a) Einnahmenanalyse und Vertragsscreening</b></p>		
<p><b>H 10</b> Die Stadtkämmerei wird gebeten, die Fachämter nochmals auf die Integration einer Öffnungsklausel bei abzuschließenden Verträgen hinzuweisen. Nur so können künftig im Falle einer Umsatzsteuerpflicht Mehrbelastungen des Haushaltes ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wird umgesetzt.  Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen nach § 2b UStG wird eine nochmalige Information an die Fachämter rausgegeben.</p>	<p>Die Umsetzung dieses Hinweises wird begrüßt und ist sicherlich auch problemlos umsetzbar.</p>
<p><b>d) Hinweise im Hinblick auf das Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG und des Aufbaus eines Tax Compliance Management Systems</b></p>		
<p><b>H 11<sup>1</sup></b> Die gegenwärtige Personalausstattung im Bereich der internen Steuerberatung reicht nicht aus, um den mittlerweile eingetretenen Zeitverzug beim Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG und zum Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) aufzuholen. Bei den momen-</p>	<p>Zur weiteren zügigen Umsetzung des § 2b UStG ist unterstützend die BDO, als bereits gebundenes Steuerberatungsunternehmen, tätig. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nimmt den Prüfungsprozess für ausgewählte Ämter vor. Hierzu erfolgten entsprechende Abstimmungen zwischen der Amtslei-</p>	<p>Das Projekt befindet sich in einem enormen Zeitverzug. Der Erfüllungsstand ist erfolgskritisch. Gleichwohl ist die fristgerechte flächendeckende praktische Umsetzung des § 2b UStG ab dem 1. Januar 2023 durch die Landeshauptstadt Erfurt zu gewährleisten. Die Umsetzung der Hinweise H 11 bis H 14</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>tanen personellen Rahmenbedingungen muss die fachliche Steuerung des Projektes zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG interimswise (leider!) in großen Teilen an externe Sachkundige übergeben werden, ansonsten geht weiter zu viel wertvolle Zeit verloren.</p>	<p>tung, den zuständigen Mitarbeiterinnen und der BDO im Juni 2021. Seit 07/2021 werden entsprechende lfd. Vor-Ort-Termine wahrgenommen. Die Projektarbeit zur Umsetzung des § 2b UStG wird wieder aufgenommen. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit internen DS für die DOB sowie auf die Informations-Drucksache für den Ausschuss FLRV DS 0591/21 wird verwiesen</p>	<p>wird ein enormer Kraftakt der gesamten Verwaltung (nicht nur der Stadtkämmerei!) und ist (leider!) ohne externe Unterstützung definitiv <u>nicht</u> zu stemmen.</p> <p>Es wird dringend geraten, über den Umsetzungsstand der RPA-Hinweise dem Oberbürgermeister und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss im Zwei-Monats-Rhythmus zu berichten.</p>
<p><b>H 11<sup>2</sup></b> Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes muss die bereits im vergangenen Jahr ausgeschriebene Stelle für das Projektmanagement und die Leitung des TCMS erneut ausgeschrieben werden, falls das gegenwärtige Verfahren erfolglos verläuft. Diese Schlüsselstelle, die auch die zentrale (dauerhafte!) Funktion der Steuerbeauftragten bzw. des Steuerbeauftragten für die Landeshauptstadt Erfurt beinhaltet, muss ohne Befristung ausgeschrieben werden.</p>	<p>Ein Ende 2021 eingeleitetes Ausschreibungsverfahren zur genannten Planstelle musste mangels geeigneter Bewerber zwischenzeitlich aufgehoben werden.</p> <p>Eine erneute Ausschreibung ist noch in 04/022 vorgesehen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Lageeinschätzung und die zu unternehmenden Schritte besteht Einigkeit zwischen der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt. Vor diesem Hintergrund wird auf nochmalige Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Stellungnahme der Stadtkämmerei zu den Hinweisen H 11 bis H 14 verzichtet.</p>
<p><b>H 12<sup>1</sup></b> Der interimswise in großen Teilen mit der Steuerung des Projektes zu beauftragende Externe hat den Projektfortschritt und die Arbeitsergebnisse zu analysieren sowie einen aktualisierten Projektstatusbericht zu erarbeiten, wobei die tatsächliche Erreichung der einzelnen Teilziele neu aufzubereiten ist.</p>	<p>Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt. Es wird versucht, diesen entsprechend umzusetzen.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zum Hinweis H 11<sup>1 und 2</sup> verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p><b>H 12<sup>2</sup></b> Das Projekt ist – aufgrund der verrinnenden Zeit – neu zu fokussieren. Das Hauptziel muss sein, dass die Landeshauptstadt Erfurt alles unternimmt, dass sie primär ihren Pflichten als Steuerschuldnerin nach bestem Wissen und Gewissen nachkommt. Vor diesem Hintergrund hat sich das Projekt auf eine flächendeckende Einnahmeninventur, die Vertragsinventur, die Anpassung bestehender Verträge und des Ortsrechtes (Satzungen bzw. Entgeltordnungen) zu konzentrieren. Es ist zu gewährleisten, dass laufend alle relevanten Verträge durch Sachkundige steuerrechtlich begutachtet werden können.</p>	<p>Der Hinweis des RPA ist berechtigt. Angesichts der unzureichenden personellen Ausstattung ist jedoch lediglich eine schrittweise Umsetzung möglich.</p>	
<p><b>H 12<sup>3</sup></b> In den Pilotbereichen sind für die steuerlichen Standard-Vorgänge erstmals Prozessbeschreibungen zu erstellen, die auf die anderen Bereiche zu übertragen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird unterstützt. Ziel es durch entsprechende Arbeitsanweisungen o.ä., die Prozessbeschreibungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten usw. zu definieren, um so eine rechtssichere Grundlage für das Verwaltungshandeln schaffen zu können. An der Umsetzung soll auch in Zusammenarbeit mit dem externen Steuerberater zeitnah gearbeitet werden.</p>	
<p><b>H 12<sup>4</sup></b> Die Arbeitsergebnisse der Einzelprojekte der Eigenbetriebe im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b UStG sind abzufordern und zu integrieren.</p>	<p>Die Stadtkämmerei wird in einem Anschreiben an die Eigenbetriebe die Ergebnisse der Umsetzung § 2b UStG abfordern und nach erfolgter Zuarbeit in das Dokumenten-Management-System einpflegen.</p>	

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p><b>H 13<sup>1</sup></b> Sollte der ohnehin für externe Steuerberatung vorgesehene Planansatz im Haushaltsjahr 2022 durch die notwendige Inanspruchnahme Externer nicht ausreichen, ist er entsprechend zu erhöhen, im Bedarfsfall unterjährig als überplanmäßige Ausgabe.</p>	<p>Bei der Planung 2021 ff wurde ein entsprechender Ansatz für externe Steuerberatungsleistungen veranschlagt.</p> <p>Sollten diese Mittel nicht ausreichen, wird in der HH-Durchführung entsprechend nachjustiert.</p> <p>Für zukünftige Planjahre wird eine Erhöhung der Ansätze durch die Stadtkämmerei vorgemerkt.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zum Hinweis H 11<sup>1 und 2</sup> verwiesen.</p>
<p><b>H 13<sup>2</sup></b> Da die Stadt im Jahr 2023 mit der Erfassung des Vorsteuerabzugspotentials voraussichtlich noch nicht vorangeschritten sein wird und auch nicht in jedem Einzelfall die Umsatzsteuer gegenüber Dritten ordnungsgemäß separat ausweisen kann, ist mit entsprechenden Belastungen des Haushaltsjahres 2023 zu rechnen, die entweder in einen Nachtrag zu integrieren sind bzw. in Form von einzelnen über- oder außerplanmäßige Ausgaben anfallen. Darauf muss vorsorglich hingewiesen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für zukünftige Planjahre wird eine Erhöhung der Ansätze für solche Fälle pauschal durch die Stadtkämmerei vorgemerkt.</p>	
<p><b>H 14<sup>1</sup></b> Zunächst sind auf Arbeitsebene die bereits (neben der Umsatzsteuer) vorhandenen Prozesse mit steuerlicher Relevanz sowie deren interne Kontrollen aufzunehmen und zu analysieren. Die steuerlichen Risiken sind zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoindämmungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Fokus liegt z.Zt. vorrangig auf der Umsetzung des § 2b UStG.</p> <p>Es wird versucht, den Hinweis in Zusammenarbeit mit dem externen Berater umzusetzen. Auf Grund der derzeitigen personellen Situation ist es jedoch nur schwer möglich, dies kurzfristig anzugehen.</p> <p>Die Einführung eines ganzheitlichen Tax</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zum Hinweis H 11<sup>1 und 2</sup> verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	Compliance Management Systems (TCMS) muss auch als ein längerfristiger Prozess verstanden werden, deren Umsetzung sich über mehrere Jahre erstrecken wird. Voraussetzung ist aber die entsprechende Stellenbesetzung.	
<b>H 14<sup>2</sup></b> Es ist eine Dienstanweisung als Handlungsrahmen zu erarbeiten, die die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) voneinander abgrenzt.	Wie bereits zum Punkt H12 dargelegt sollen entsprechende Arbeitsanweisungen usw. erarbeitet werden. Die Zielstellung ist natürlich, diese entsprechend dann in eine Dienstanweisung einfließen zu lassen. Die Stadtkämmerei wird an der Erarbeitung der DA arbeiten.	

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Erfurt, den 19. April 2022

gez. Frank  
Amtsleiter

gez. Seidel  
Projektleiterin

gez. Tepper  
Prüfender

gez. Grünwald  
Sachbearbeiterin